

Keine Angst vor der Abgeltungssteuer

Was ändert sich ab 2009

Skript zum Vortrag

Dozent / Autor

Dieter. P. Gonze
Steuerberater

(Gonze & Schüttler AG – www.steuer-gonze.de)

Gliederung:

- Einleitung Thematik / Systemwechsel
- Steuersatz / Sparerpauschbetrag / Wahlrechte
- Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen
- Einkünfteermittlung/Ausnahmeregelungen
- Verlustverrechnung
- Steuerabzug
- Sonstiges
- Handlungsempfehlungen

Literaturhinweise: (Stand: 21. 9.2008)

EStG – Einkommensteuergesetz, Stand August 2008

Unternehmensteuergesetz 2008 v. 14. 8.2007

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009, Stand August 2009

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche kann für Fehler keine Haftung übernommen werden. Sprechen Sie im konkreten Einzelfall mit dem Berater Ihres Vertrauens. Anregungen, Hinweise etc. können per Mail an steuerberatergonze@gmx.de gerichtet werden.

Keine Angst vor der Abgeltungssteuer

Allgemeines

Die Abgeltungssteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die Kapitalertragsteuer, die Zinsabschlagsteuer oder die Lohnsteuer nur eine **spezielle Erhebungsform der Einkommensteuer**.

Die Einkommensteuer ist die Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen. Die Körperschaftsteuer ist die Steuer auf das Einkommen der juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die **Abgeltungssteuer** umfasst die **Besteuerung der Kapitaleinkünfte der Privatpersonen**.

Kapitaleinkünfte, die im Rahmen der Einkünfte aus

- **Land- und Forstwirtschaft**
- **Gewerbebetrieb**
- **freiberuflicher Tätigkeit**
- **Vermietung und Verpachtung**

erzielt werden, werden als Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart behandelt.

Sie unterliegen damit **nicht dem System der Abgeltungssteuer** (§§ 20 Nr. 8 EStG i.v. mit § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG)

Was ist neu?

- Die Steuer, die an der Quelle der Kapitaleinkünfte erhoben wird, hat **Abgeltungscharakter**.
- Mit der Einführung der Abgeltungssteuer ab 1. 1.2009 erfolgt ein **Systemwechsel**. Die Besteuerung der **Kapitaleinkünfte des Privatvermögens wird aus der Besteuerung der übrigen Einkünfte im Einkommensteuerrecht herausgenommen**.
- Die **Abgeltungssteuer umfasst alle Einkünfte aus Kapitalvermögen der Privatpersonen**. Die bisherigen „**Spekulationseinkünfte**“ aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren (bisher § 23 EStG) wurden in die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 EStG) eingefasst und aus den Spekulationseinkünften herausgenommen. Die einjährige Spekulationsfrist kommt damit nicht mehr zum Tragen. Alle Einkünfte aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren – die nach dem 31.12.2008 erfolgen - unterliegen damit der Einkommensteuerpflicht / Abgeltungssteuer.

Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten.

Veräußerungsgewinn:

Verkaufserlös des Wertpapiers	1.100,00 €
./. Verkaufskosten des Wertpapiers	15,00 €
./. Anschaffungskosten des Wertpapiers	1.000,00 €
= steuerpflichtiger Gewinn:	85,00 €

- Die **Abgeltungssteuer beträgt 25%**. Hinzu kommen der **Solidaritätszuschlag** von 5,5% und – bei Kirchenzugehörigkeit – die **Kirchensteuer** von 8% bzw. 9% je nach Landeskirchensteuergesetz.

Mit Zahlung der **Abgeltungssteuer** ist die **Besteuerung** der Kapitaleinkünfte des Kapitalanlegers **abgeschlossen**. Die Steuer hat **Abgeltungscharakter** und spielt bei Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer (fast) keine Rolle.

Steuersatz:	25%	33%	42%	45%
Kapitaleinkünfte:	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Steuer	25,00 €	33,00 €	42,00 €	45,00 €
Soli - 5,5%	1,38 €	1,82 €	2,31 €	2,48 €
Kirche - 9%	2,25 €	2,97 €	3,78 €	4,05 €
Steuer-Total:	28,63 €	37,79 €	48,09 €	51,53 €
Netto-Ertrag:	71,38 €	62,22 €	51,91 €	48,48 €
Ersparnis in Euro		9,16 €	19,47 €	22,90 €
Minderung in %		9,16%	19,47%	22,90%

Das Beispiel soll nur eine grobe Übersicht darstellen und berücksichtigt nicht den Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer.

Der Nutzen aus dem Systemwechsel / der Abgeltungssteuer steigt mit der Höhe des Grenzsteuersatzes des Steuerpflichtigen.

Info zur Steuerbelastung:

Besteuerungsgrundlage bildet das **zu versteuernde Einkommen lt. Steuerbescheid**.

Für die Frage, ob die Abgeltungssteuer einen Vorteil für den Steuerpflichtigen bietet, ist entscheidend wie hoch die prozentuale Steuerbelastung der Kapitaleinkünfte ist. Eine Orientierung bietet hierbei der so genannte **Grenzsteuersatz**. Der Grenzsteuersatz gibt Auskunft darüber, wie hoch Einkommenszuwächse oder Einkommensminderungen mit Steuer be- oder entlastet werden. Es ist ein Annäherungswert. Häufig wird der Grenzsteuersatz auf Mehr- oder Mindereinkünfte von 1.000€ ermittelt.

Steuer	alleinstehend	verh. zusammenveranlagt
Grundfreibetrag:	7.664€	15.329€
Steuersatz in der Progressionszone:	15,0% bis maxi. 42,0%	
linear 42,0% ab:	52.152€	104.304€
linear 45,0% ab:	250.001€	500.001€

Beispielfälle zum Grenzsteuersatz

	alleinstehend	verheiratet
z.v.E.: 15.000€	25,0%	0,0%
20.000€	27,3%	19,1%
30.000€	31,9%	25,0%
40.000€	36,4%	27,3%
50.000€	41,0%	29,6%

Bereits bei noch relativ niedrigen Einkommen wird der Grenzsteuersatz von 25% überschritten:

Arbeitslohn p.a.:	30.000,00 €
./. Werbungskosten	920,00 €
Einkünfte aus Arbeitslohn:	29.080,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte:	29.080,00 €
./. Vorsorgeaufwendungen:	2.500,00 €
./. Spenden	100,00 €
zu versteuerndes Einkommen:	26.480,00 €
Grenzsteuersatz:	30,00%

Mit Einführung der Abgeltungssteuer verfolgt der Gesetzgeber folgende Hauptziele:

1. Stopp der Kapitalabwanderungen in Niedrigsteuerländer

Kapitalanlagen, die aus steuerlichen Gründen im Niedrigsteuerausland erfolgen, werden erfahrungsgemäß nicht mehr in Deutschland versteuert und teilweise auch nicht mehr in Deutschland investiert.

2. Vermeidung einer zunehmenden Kriminalisierung von Teilen der Bevölkerung (Steuerstrafrecht)

Insbesondere Kapitaleinkünfte aus ausländischen Geldanlagen werden – lt. Erfahrungen der Finanzverwaltung – in Deutschland dem Fiskus vorenthalten. Dies führt vermehrt zu Steuerstrafverfahren mit entsprechenden negativen Konsequenzen für den Betroffenen. Diese Entwicklung ist politisch nicht gewünscht.

3. Vereinfachung des Besteuerungssystems

Bisher beschränkten sich die Einnahmen aus Kapitalvermögen der Privatpersonen im Wesentlichen auf Zins- und Dividendeneinnahmen (§ 20 EStG). Die Einnahmen aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren wurden im Rahmen der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, früher Spekulation, behandelt. Im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer wurden diese Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammengefasst. Damit sind alle **Einnahmen aus Kapitalvermögen** der Privatpersonen **uneingeschränkt steuerpflichtig**.

Bisherige unzählige **Finanzinnovationen** der Anlageinstitute verfehlen somit ihre ursprünglich angedachte steuerliche Wirkung.

Mit dem **Herausheben der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der Besteuerung der übrigen Einkünfte** wurde das System weiter vereinfacht. Kapitaleinkünfte müssen nicht erklärt und an Hand der für den Bürger komplizierten Bescheinigungen ermittelt werden. Systemkonsequent bestehen auch keine Verrechnungsmöglichkeiten mehr mit den anderen Einkunftsarten.

Hinweis:

Vereinfachungswünsche im Steuerrecht führen – erfahrungsgemäß - häufig zu einer großen Vereinfachung für die Verwaltung und einer kleinen Vereinfachung für den Bürger unter Hinnahmen von Steuerungerechtigkeiten.

Sparerpauschbetrag

Der bisherige Sparerfreibetrag von 750€ und der Werbungskostenpauschbetrag von 51€ wurden zum neuen **Sparerpauschbetrag von 801€** (verh. 1.602€) zusammengefasst. Der Sparerpauschbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, soweit Einkünfte vorliegen. Ein Verlust durch die Inanspruchnahme des vollen Sparerpauschbetrages ist damit ausgeschlossen.

Der Abzug von Werbungskosten über den Pauschbetrag hinaus ist nicht mehr möglich! Ab 2009 können bei privaten Kapitaleinkünften über den neuen Sparerpauschbetrag hinaus **keine Werbungskosten** geltend gemacht werden. Dies trifft insbesondere die Anleger, die mit Hilfe von Krediten Wertpapierspekulationen oder sonstige Kapitalanlagen finanziert haben.

Freistellungsaufträge und **NV-Bescheinigungen** können wie bisher erteilt werden. Eine Anwendung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten (Aufteilung auf Konten / Depots) bei einem Anlageinstitut ist jedoch gem. BMF-Schreiben vom 11. 6.2008 IV C 1- S 2056/0 nicht mehr möglich. Soweit seitens des Anlegers keine Änderungen vorgenommen werden, erfolgt automatisch eine Übertragung der für das Jahr 2008 erteilten Freistellungsaufträge auf 2009.

Vereinfachungen werden unzweifelhaft durch den ersatzlosen Wegfall von steuerlichen Regelungen erzielt. Auch wenn diese Regelungen der Steuergerechtigkeit, d.h. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen dienen.

Vermeidung des Steuerabzugs

Beispiel Rentner, alleinstehend:

Beispielfall: Rentner, 68 Jahre, Rentner seit 2005

Renteneinkünfte:	18.000,00 €	
besteuerungsfreier Anteil:	9.000,00 €	
steuerpflichtig:	9.000,00 €	9.000,00 €
Kapitaleinkünfte:	4.000,00 €	
./ Sparerpauschbetrag:	801,00 €	
steuerpflichtig:	3.199,00 €	3.199,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte:		12.199,00 €
./ Altersentlastungsbetrag:		1.280,00 €
./ Vorsorgeaufwendungen:		2.500,00 €
./ Spenden		100,00 €
./ außergewöhnliche Belastungen:		720,00 €
zu versteuerndes Einkommen:		7.599,00 €
Grundfreibetrag:		7.664,00 €
Steuerbelastung:		0,00 €

Aufgrund niedriger Einkünfte, niedrig besteuert Einkünfte, steuerfreier Einkünfte oder verrechenbarer Verluste aus anderen Einkunftsarten, wird der tatsächliche Grenzsteuersatz bei vielen Kapitalanlegern unter 25% liegen.

Der Steuerabzug (**Kapitalertragsteuerabzugsrecht** §§ 43 EStG) ist von den Banken bzw. auszahlenden Instituten zu beachten und wird hier nicht gesondert behandelt.

Um den Steuerabzug zu vermeiden, besteht nach wie vor die Möglichkeit den Sparerpauschbetrag (§ 44a Abs. 2 Nr.1) zu nutzen und entsprechend auf die Anlageinstitute im Rahmen der **Freistellungsaufträge** aufzuteilen oder eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** (§ 44a Abs. 2 Nr. 2) beim Finanzamt zu beantragen und dem Anlageinstitut vorzulegen.

Exkurs: Nichtveranlagungsbescheinigung

Eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** erhält auf Antrag (**Formular NV 1 A**) jede natürliche Person, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich keine Einkommensteuer zahlen muss. Der **Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt** zu stellen. Im Rahmen des Antrags werden die Einkünfte ermittelt. Stellt sich heraus, dass die Einkünfte zu keiner Steuerfestsetzung führen werden und sich die Einkommensteuerverhältnisse in absehbarer Zeit nicht ändern, wird eine Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt. Für jedes Anlageinstitut wird eine Bescheinigung benötigt. Mit der Antragstellung (Formular Zeile 24) sind also entsprechend viele Bescheinigungen zu beantragen.

Die Bescheinigung gilt für die **Dauer von drei Jahren** und muss danach erneut beantragt werden. **Ändern** sich innerhalb der Jahre die **Einkommensverhältnisse**, ist der Bürger verpflichtet die NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben. Vorher sollte hier steuerlicher Rat eingeholt werden und eine Einkommenshochrechnung erfolgen.

Exkurs: Vermögensübertragungen an die Kinder

Bei Vermögensübertragungen an die Kinder sind folgende Punkte abzuprüfen bzw. zu beachten:

1. Die Übertragung eines Wertpapierdepots oder von Wertpapieren ist der Bank im Vorfeld anzuzeigen, um den Einbehalt der Abgeltungssteuer aus dem Veräußerungsgeschäft zu vermeiden. Der Vorgang als solches ist damit aktenkundig.
2. Die steuerlichen Regelungen zur Schenkungssteuer sind zu beachten.
Info: Freibetrag zurzeit: 205.000€ / geplant: 400.000€
3. Die Lebensweisheit „Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen!“ gilt auch hier. Die Rückübertragung von Vermögen stellt als solches einen eigenen Schenkungsvorgang dar.
Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - Bei Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen!
 - Die Schenkungssteuerlichen Regelungen sind zu beachten!
Info: Freibetrag zurzeit: 10.300€ / geplant: 20.000€

Gestaltungstipp:

Gewähren Sie Ihrem – sich noch in Ausbildung befindlichen – volljährigen Kind – ein zinsloses Darlehen im Rahmen eines ansonsten üblichen Darlehensvertrages. Das Kind kann über die Erträge aus dem Darlehen (Zinserträge aus der Geldanlage) frei verfügen (entlastet die Eltern!) und muss diese Erträge versteuern (bei Steuer „0“). Die Rückforderung des Darlehens stellt keinen Schenkungsvorgang dar.

Hinweise:

- Darlehensverträge mit Minderjährigen sind ohne Vormundsbestellung nicht möglich, da dieser Vertrag auch Verpflichtungen für den Minderjährigen enthält.
- Kindergeldgrenze beachten!

Relative Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption:

Was passiert wenn:

- der persönliche Grenzsteuersatz unter 25% liegt
- der Sparerfreibetrag falsch verteilt wurde
- Verluste / Verlustvorträge nicht berücksichtigt wurden
- Ausländische Steuern angefallen sind
- die Kirchensteuer nicht richtig berücksichtigt wurde u.a.

Politisch war es nicht gewünscht die Abgeltungssteuer mit allen Konsequenzen durchzusetzen und diese auch bei den Bürgern zu erheben, die ansonsten aufgrund ihrer Einkünfte mit einem niedrigeren Steuersatz belegt werden oder überhaupt keine Steuern zahlen. Hier benachteiligte Steuerpflichtige können durch eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung und Erklärung ihrer Kapitaleinkünfte eine so genannte Veranlagungsoption nutzen.

Große Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 6 Satz 1 EStG)

Mit Abgabe der Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, dass sämtliche Kapitaleinkünfte in die Steuerveranlagung mit einbezogen werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann dieser Antrag nur für alle Kapitaleinkünfte beider Ehegatten gestellt werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn dieser zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt.

Folgen:

- Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer als Steuervorauszahlung
- Besteuerung zum individuellen Steuersatz

Der Antrag wird immer nur für das jeweilige Veranlagungsjahr gestellt und ist für die Folgejahre nicht bindend. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er zu einer niedrigeren Steuer führt (Günstigerprüfung).

Hinweis: Im Gegensatz zur kleinen Veranlagungsoption führen bei der großen Veranlagungsoption die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen zu einer günstigeren Besteuerung (Steuersatz unter 25%).

Kleine Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 4 EStG)

Mit der sogenannten „Kleinen Veranlagungsoption“ sollen Einzelsachverhalte die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden, im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf Finanzamtsebene bereinigt werden. Es bleibt maximal bei der Abgeltungssteuer von 25% und die sonstigen Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Praktische Fälle:

- Es erfolgte der Kapitalertragsteuerabzug, obwohl der Sparerpauschbetrag noch nicht voll ausgeschöpft war.
- Ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte wurden bisher nicht berücksichtigt.

Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen:

Gem. § 20 Abs. 1 EStG (weitgehend wie bisher)

Mit der Vorschrift des § 20 Abs. 1 EStG wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen erfasst. Praktisch sind alle Einkünfte aus Kapitalanlagen steuerpflichtig. In der Regel handelt es sich hierbei um Zinsen, Dividenden, Prämien und sonstige Erträge aus Kapitalvermögen.

1. Dividenden / Gewinnanteile
2. Bezüge aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft
3. Gewinnanteile aus typisch stiller Beteiligung und partiarischen Darlehen
4. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden
5. Erträge aus Kapitallebensversicherungen
6. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen, insbesondere Zinsen
7. Diskontbeträge von Wechseln
8. Ausschüttungsgleiche Leistungen steuerpflichtiger Körperschaften und von Betrieben gewerblicher Art (Bsp. Betriebe der öffentlichen Hand)
9. Stillhalterprämien bei Optionen (Verkäufer der Option / Stillhalter)

Für einzelne Kapitaleinkünfte bestehen Ausnahme- und Sonderregelungen, die von dem System der Abgeltungssteuer abweichen (Beispiel: Einkünfte aus den Kapitallebensversicherungen).

Erläuterungen:

Zu 3: Stille Beteiligung / Partiarisches Darlehen

Bei einer **typisch stillen Beteiligung** gewährt der Darlehensgeber einem Unternehmen ein Darlehen gegen Gewährung eines entsprechenden Zinses. Das Darlehen wird vom Darlehensnehmer nach außen nicht ausgewiesen, sondern als Eigenkapital dargestellt. Bei den Zinseinkünften des Darlehensgebers handelt es sich – soweit es sich beim Darlehensgeber um eine Privatperson handelt – um Einnahmen aus Kapitalvermögen. Im Gegensatz hierzu steht die atypisch stille Beteiligung. Hierbei handelt es sich um eine Mitunternehmerschaft. Der Darlehensgeber partizipiert zusätzlich am Gewinn, u.U. an den stillen Reserven und am Verlust des Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Bei einem **partiarischen Darlehen** wird eine Gewinnbeteiligung vereinbart, die sich am Zweck der Darlehensverwendung orientiert. Eine Beteiligung am Verlust ist ausgeschlossen. Ab dem 1. 1.2009 handelt es sich hier um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen:

Gem. § 20 Abs. 2 EStG (bisher § 23 EStG)

Mit der Vorschrift des § 20 Abs. 2 EStG wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen um die Erlöse aus der Veräußerung der Kapitalanlagen erweitert.

Praktisch sind alle Veräußerungsgeschäfte aus Kapitalanlagen steuerpflichtig, soweit der Erwerb der Anlage nach dem 31.12.2008 erfolgte.

(Altes Recht: § 23 EStG / 1 – Jahresfrist / dann steuerfrei)

Veräußerungsgewinne aus:

1. Kapitalbeteiligungen
2. Dividenden- und Zinsscheine, Zinsforderungen
3. Termin- und Optionsgeschäften
4. Typisch stille Beteiligungen und partiarische Darlehen
5. Kapitallebensversicherungen
6. Sonstige Kapitalforderungen
7. Ausscheiden aus einer Körperschaft

Hinweis (§ 23 Abs. 1 EStG):

Die Besteuerung der Erlöse aus Grundstücks- / Immobilienverkäufen wurde nicht geändert. Die 10-Jahresfrist gilt unverändert.

Die 1-jährige Frist gilt noch für An- und Verkäufe anderer Wirtschaftsgüter (außer Kapitalanlagen und Immobilien) des Privatvermögens.

Beispiel: Spekulationsgewinn / -verlust aus dem An- und Verkauf eines privaten Pkw innerhalb eines Jahres!

Die Frist verlängert sich auf 10-Jahre (§ 23 Abs.1 Satz 1 Nr.2 Satz 2 EStG), wenn aus der Nutzung der Wirtschaftsgüter zumindest in einem Jahr Einkünfte erzielt wurden (Containermodell).

Für einzelne Kapitaleinkünfte bestehen Ausnahme- und Sonderregelungen, die von dem System der Abgeltungssteuer abweichen (Beispiel: Einkünfte aus den Kapitallebensversicherungen).

Investmentanteile / Fondsanlagen / Aktienindizes etc.:

Nach dem Transparenzprinzip werden Investmentanleger genauso besteuert, wie ein Direktanleger.

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Investment-Anteilen steuerlich so zu stellen als hätte er die in einem Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) oder Festgelder anteilig direkt erworben. Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen lassen sich bei einem Fondsinvestment die einbehaltenen Steuern (Zinsabschlag / Kapitalertragsteuer) auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages, mit der endgültigen Steuerschuld verrechnen. Ebenso können anrechenbare ausländische Quellensteuern geltend gemacht werden.

Erträge / Besteuerung:

- Dividenden / Besteuerung zum Zeitpunkt des Zuflusses
- Veräußerungsgewinne + Thesaurierte Gewinne zum Zeitpunkt der Veräußerung (gilt nur für Anschaffungen nach dem 31.12.2008)

Einnahmen aus der Veräußerung

./. Anschaffungskosten

./. Veräußerungskosten

= Veräußerungsgewinn

Besonderheiten:

- **Erfassung der Währungsdifferenzen** (§ 20 Abs. 4, Satz 1)
Um auch die Kursgewinne bei Spekulationen mit ausländischen Wertpapieren zu erfassen, sind die An- und Verkaufswerte zu dem jeweils geltenden Tages-Euro-Kurs umzurechnen
- **Bemessungsgrundlage: Nachweis der Anschaffungskosten**
 1. Der Steuerabzug bemisst sich nach dem **Veräußerungsgewinn**. Die Kapitalerträge auszahlende Stelle ermittelt diesen, soweit die Anlagen auch dort erworben wurden (§ 43a Abs. 2 Satz 1 EStG, § 20 Abs. 4 EStG)
 2. Bei einem **Depotwechsel** auf ein anderes Anlageinstitut werden die Anschaffungskosten dem neuen Anlageinstitut übermittelt.
 3. Können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, dann sind als **Ersatzbemessungsgrundlage** 30% des Veräußerungserlöses dem Kapitalertragsteuerabzug zu Grunde zu legen (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG)

Besteuerung der Erträge aus einer Kapitallebensversicherung

Die Auszahlungen aus einer Kapitallebensversicherung oder einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (Einmalzahlung) sind im Erlebensfall gem. § 20 (1) Nr. 6 EStG mit ihren Erträgen steuerpflichtig. Das gleiche gilt bei Kündigung, Rückkauf oder der Veräußerung der Versicherung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 1). Im Veräußerungs- / Abtretungsfall trifft den Versicherer eine Meldepflicht gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt des Versicherungsnehmers (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den eingezahlten Beiträgen (ohne BU-Anteil o. ä.) und / oder der Anschaffungskosten bei Kauf einer Versicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG).

Erfolgt die Versicherungsleistung **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** und nach einer **Versicherungsdauer von 12 Jahren** (ab Vertragsabschluss) ist nur **50% des Unterschiedsbetrags** anzusetzen. Dies gilt auch bei fondsgebundenen Lebensversicherungen. Diese steuerbegünstigten Lebensversicherungsauszahlungen unterliegen allerdings nicht der Abgeltungssteuer, sondern der normalen Besteuerung (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG). Ein Werbungskostenabzug ist dennoch nicht möglich (max. Sparerpauschbetrag). Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist jedoch ohne Einschränkung zulässig.

Für Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen, die **vor dem 01.01.2005** abgeschlossen wurden, gilt noch die bis zum 31.12.2004 angewendete Regelung des § 20 (1) Nr. 6 EStG. Hier bleiben die Auszahlungen steuerfrei soweit die Lebensversicherung mindestens 12 Jahre läuft und die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs (§ 10 (2) EStG) erfüllt sind.

▪ **Steuerschädliche Abtretung zu Finanzierungszwecken**

Auszahlungen aus einer vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen und mindestens 12 Jahre laufenden Kapitallebensversicherung sind steuerfrei. Diese anfängliche Steuerfreiheit kann durch die steuerschädliche Verwendung (Abtretung) der **Lebensversicherung zu Finanzierungszwecken** entfallen. D.h. die Beiträge sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig und viel bedeutender, die späteren Erträge aus der Lebensversicherung sind steuerpflichtig.

In welchen Fällen besteht keine Steuerschädlichkeit?

1. Die Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung erfolgte vor dem 13. 2.1992.
 2. Die Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung ist auf die Versicherungsleistung im Todesfall begrenzt.
 3. Die Abtretung der Ansprüche erfolgte zur Finanzierung von privaten Darlehen (Privathaus, Boot, Auto u.a.) deren Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig sind.
- Die Ausnahmetatbestände (siehe unten) des § 10 (2) Satz 2 Buchst. a bis c EStG werden erfüllt.

Wenn die Ansprüche aus der Lebensversicherung zur Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, führt dies zur Besteuerung der Erträge aus der Lebensversicherung (Zinsen, Überschussanteile) zum Zeitpunkt der Auszahlung. Dies kann unter den Bedingungen der nachfolgend dargestellten **Ausnahmetatbestände** vermieden werden.

Hinweis: Die steuerschädliche Verwendung **nur eines Teils** eines mit einer Lebensversicherung abgesicherten Darlehens führt ebenso zur **vollständigen Besteuerung** der LV-Erträge (Vergl. BFH 13.07.2004 VII R 48/02 / BFH NV 204 S.1585).

Ausnahmetatbestände: (steuerunschädlich trotz Abtretung)

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG:

Das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes (Beispiel: Gebäude) das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt ist (keine Forderungen). Die Ansprüche / Leistungen aus der zur Finanzierung eingesetzten Versicherung dürfen die Anschaffungs- / Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes **maximal um 2556 EURO** übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, liegt insgesamt eine steuerschädliche Verwendung vor. Dies führt zur vollen Steuerpflicht der Erträge aus der Lebensversicherung. Zur Frage der Steuerschädlichkeit wegen Übersicherung ist nicht auf den Rückkaufswert einer Kapitallebensversicherung abzustellen, sondern auf die in den Anzeigen des Finanzierungsinstitutes nach § 29 EStDV (Einkommensteuereinführungsvorordnung) eingesetzten Versicherungsansprüche. Dies ist der Nominalbetrag der Versicherung. (BFH Entscheidung v. 12. 9.2007 VIII R 12/07). Insbesondere durch außerplanmäßige Sondertilgungen des Darlehens und / oder Beitragsprogressionsvereinbarungen und nicht kalkulierten Gewinnzuweisungen bei den abgetretenen Lebensversicherungen kann es hier zu einer Übersicherung kommen. Dem kann durch vorzeitige Kündigung der Lebensversicherung (nach Ablauf der 12-Jahresfrist) oder durch den Widerruf der Abtretung vor Fälligkeit des Darlehens entgegengewirkt werden.

2. § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG:

Es handelt sich bei der Lebensversicherung um eine Direktversicherung.

3. § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG:

Die Ansprüche aus der Versicherung dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen (zusätzlich kein Sonderausgabenabzug in diesem Zeitraum).

4. Vorzeitiger Widerruf der Abtretung und Verwendung des LV-Erlöses für andere Zwecke

Es stellt sich die Frage was passiert, wenn beispielsweise das, über eine Lebensversicherung (Altversicherung nach Ablauf von mehr als 12 Jahren), finanzierte Objekt verkauft und das Darlehen durch den Kaufpreis oder anderweitig getilgt wird. Die noch nicht fällige Lebensversicherung wird praktisch wieder zur Altersversorgung genutzt. Soweit eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgetreten ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes noch keine steuerschädliche Ausübung des Kapitalwahlrechts zu sehen. Es handelt sich um eine Abtretung künftiger Forderungen (BMF Schreiben vom 15. 6.2000, BStBL 2000 I S. 1118 Tz. 6). Entscheidend sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit, d.h. Ausübung des Wahlrechts.

Vergleiche BFH-Urteil vom 12.10.2005 – VIII R 19/04 (nv) hierzu

Ausnahmetatbestand: GmbH-Gesellschafter

Eine Ausnahmeregelung will der Gesetzgeber für Unternehmer zulassen, die Ihre **Unternehmen im Rahmen** einer Kapitalgesellschaft, Bsp. **GmbH**, führen und ihren Geschäftsanteil finanziert haben.

Beispiele: Existenzgründer, Unternehmenserwerber etc.

Die Ausnahmeregelung räumt dem betroffenen Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, das ihm ermöglicht die Besteuerung der Kapitalerträge (i.S. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) aus einer Kapitalgesellschaft aus der Abgeltungssteuer heraus zu nehmen.

Bedingungen: Mindestbeteiligung von 25% oder mindestens 1% und berufliche Tätigkeit für diese Kapitalgesellschaft.

(Lt. Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG neu)

Durch die Ausübung des Wahlrechts erfolgt die Besteuerung der Kapitalerträge aus der Unternehmensbeteiligung im Rahmen des neu eingeführten Teileinkünfteverfahrens.

Folgen:

- Besteuerung von 60% der Einkünfte
- Werbungskostenabzug in Höhe von 60%
- Verlustverrechnungsmöglichkeit mit den anderen Einkunftsarten

Der Antrag zur Ausübung des Wahlrechts wird spätestens mit Einreichung der Steuererklärung gestellt und gilt für die Dauer von vier Jahren. Ein Widerruf ist möglich. Eine spätere erneute andere Ausübung der Option ist dann nicht mehr möglich.

Gesetzeshinweise:

Bisherige Regelung §§ 20 Abs. 4, 9a Satz 1 Nr. 3 EStG

Neuregelung in § 20 Abs. 9 EStG

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG

Weitere Ausnahmetatbestände von der Abgeltungssteuer:

Aus seiner Vergangenheitserfahrung heraus hat der Gesetzgeber eine Reihe von Regelungen geschaffen, die den Gestaltungsmissbrauch verhindern sollen.

Nicht der Abgeltungssteuer und damit der Regelbesteuerung unterliegen bestimmte Sachverhalte, die in § 32d Abs. 2 EStG geregelt sind:

1. **Darlehen zwischen nahestehenden Personen** (§ 32d Abs. 2 Nr.1a ESG)
Darlehen bei denen es sich beim Gläubiger und Schuldner um einander nahestehende Personen handelt.
2. **Kapitalerträge** aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen sowie aus sonstigen Kapitalforderungen, wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen zu mindestens mit 10% beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehenden Person gezahlt werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG).
3. Soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und diese Kapitalanlage im **Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung** an einen Betrieb des Gläubigers steht (§32d abs. 2 Nr. 1c EStG). Hierunter fallen auch die sogenannten **Back-to-Back-Finanzierungen**.

Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG)

Die Verlustverrechnung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen der Privatpersonen wurde gänzlich neu geregelt.

Die Herausnahme der Kapitaleinkünfte aus der Besteuerung der übrigen Einkünfte erforderte zwangsläufig eine neue Regelung zur Verlustverrechnung. Schließlich sollten Verluste aus Einkünften – die mit maximal 25% versteuert werden - nicht mit anderen - höher versteuerten Einkünften - verrechnet werden.

Neuregelung

1. Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).
2. Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien (i.S. v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EStG) entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG).
3. Im lfd. Jahr nicht verrechenbare Verluste können jedoch mit den gleichartigen Kapitaleinkünften in den Folgejahren – zeitlich unbegrenzt - verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).
4. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Hinweis zur Verlustverrechnung

Die Verlustverrechnung im lfd. Jahr erfolgt im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs der auszahlenden Stelle (§ 43a Abs. 3 EStG). Die auszahlende Stelle (in der Regel die Hausbank) führt für ihren Anleger einen so genannten Verlustverrechnungstopf getrennt nach den Verlusten aus Aktienverkäufen und sonstigen Verlusten aus Kapitaleinkünften.

Auf Antrag (§ 43a Abs. 3 Satz 4 EStG) erstellt die auszahlende Stelle eine Bescheinigung über die Höhe eines noch nicht ausgeglichenen Verlustes. Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim Anlageinstitut zu stellen. Der Verlustverrechnungstopf wird damit geschlossen und eine Verlustverrechnung ist nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung möglich.

Mit dieser Bescheinigung kann der Anleger im Rahmen der Einkommensteuererklärung und der so genannten kleinen Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 4 EStG) die Verluste mit gleichartigen Einkünften bei anderen Anlageinstituten verrechnen.

Altverluste (bis zum 31.12.2008 entstanden)

1. Verluste des Jahres 2009 werden zunächst im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes (§ 43a Abs. 3 EStG) mit Gewinnen aus dem lfd. Jahr 2009 verrechnet.
2. Darüber hinaus gehende Gewinne werden mit den zum 31.12.2008 festgestellten Veräußerungsverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) nach Maßgabe der Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG verrechnet.
3. Ein etwa noch verbleibender Verlustvortrag aus früheren privaten Veräußerungsgeschäften kann dann bis einschließlich 2013 (§ 52a Abs. 11 EStG) mit Veräußerungsgewinnen aus dem An- und Verkauf von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 EStG) verrechnet werden.
4. Der bis zum 31.12.2013 nicht verbrauchte Veräußerungsverlust kann nur noch mit Veräußerungsgewinnen im Sinne von § 23 EStG, beispielsweise privaten Grundstücksverkäufen, verrechnet werden.

Exkurs: Was passiert im Erb- oder Schenkungsfall?

Besondere Regelungen für den Erbfall oder auch Schenkungsfall bestehen nicht. Beim Begünstigten liegen keine Anschaffungskosten und kein Anschaffungsvorgang vor. Er tritt in die „Fußstapfen“ des Rechtsvorgängers und erbt praktisch dessen Anschaffungskosten mit.

Im Veräußerungsfall ererbter oder geschenkter Wertpapiere bleiben die Erlöse steuerfrei, soweit die Anschaffung der Wertpapiere vor dem 1. 1.2009 erfolgt. Für nach dem 31.12.2008 erworbene Kapitalanlagen besteht dann die Steuerpflicht für alle Erträge. Bemessungsgrundlage für die Anschaffungskosten sind dann die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers.

Anders und komplizierter kann der Fall sein, wenn ein so genannter teilentgeltlicher Erwerb vorliegt. Beispielsweise erbt der Begünstigte ein Aktiendepot mit einem Börsenwert am Stichtag (Todestag) von 100.000€ und ist lt. Vermächtnis verpflichtet 50.000€ an einen anderen Begünstigten in bar auszuzahlen. Hier liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor. Zur Hälfte wird der Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs (Todesfall) angesetzt und zur Hälfte die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers. Die Frage, wie bei Altfällen, beim teilentgeltlichen Erwerb die Spekulationsfrist zu berechnen ist, ist m.E. noch nicht abschließend geklärt.

Verlustabzug in Erbfällen

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum **Verlustabzug in Erbfällen** geändert. Bisher war es dem Erben möglich einen vom Erblasser nicht ausgenutzten steuerlichen Verlustabzug (§ 10d EStG) in seine Steuerveranlagung zu übernehmen. Für alle Erbfälle, die nach dem 12. März 2008 eingetreten sind, besteht keine Verlustübertragungsmöglichkeit mehr. Hierauf hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 24. 7.2008 hingewiesen. (BStBl. 2008 Teil 1, Seite 809)

Kirchensteuerabzug

Im Rahmen der Abgeltungssteuer wurde der Kirchensteuerabzug nicht automatisiert. Die Kirchen befürchteten hier, dass einem möglichen Kirchenaustritt damit Vorschub geleistet wird.

Die Höhe der Kirchensteuer richtet sich nach dem jeweiligen Landeskirchensteuerrecht (Steuersatz, besonderes Kirchgeld u.a.)

Um den Kirchensteuerabzug bei der Abgeltungssteuer gleich zu berücksichtigen, muss der Bank ein entsprechender schriftlicher Auftrag hierzu erteilt werden (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG - Kirchensteuerabzugsverpflichtung). Eine entsprechende Bescheinigung hierzu stellt das Kapitalanlageinstitut aus.

Die Erteilung eines solchen Auftrages ist in jedem Fall zu empfehlen, da damit die sonst später notwendige Veranlagung durch das Finanzamt vermieden wird (§ 51a Abs. 2d EStG).

Besonderheiten:

- Bei konfessionsverschiedenen Ehegatten haben die Ehegatten eine übereinstimmende Erklärung zur Aufteilung der Einnahmen abzugeben.
- Sind an den Kapitalanlagen mehrere (keine Ehegatten) Personen beteiligt, so ist der Kirchensteuereinbehalt nur bei Konfessionsgleichheit möglich.

Berechnung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungssteuer:

Der einfache Ansatz des jeweiligen Landeskirchensteuersatzes auf die Abgeltungssteuer ist nicht möglich. Die Kirchensteuer selbst wird im Rahmen der Sonderausgaben bei der Einkommensteueranlagung steuermindernd berücksichtigt. Um hier keine Benachteiligung im Rahmen der Abgeltungssteuer in Kauf zu nehmen, wird die Kapitalertrag-/Abgeltungssteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer nach einer speziellen Formel ermäßigt (§ 43a Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG).

Formel: Beispiel bei 9% Kirchensteuer:

Kapitaleinkünfte x 100

409

Beispiel / Vergleich:

Abgeltungssteuer	mit KiSt	o. KiSt
Kapitaleinkünfte:	100,00 €	100,00 €
Steuer n. Formel	24,45 €	25,00 €
Soli - 5,5%	1,34 €	1,38 €
Kirche - 9%	2,20 €	
Steuer-Total:	28,00 €	26,38 €
Netto-Ertrag:	72,00 €	73,63 €
Differenz:		1,63 €

Vorteil:

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Abgeltungssteuer inkl. des Kirchensteuerabzugs kann sich bei der Berechnung des Kirchgeldes oder der Mindestkirchensteuer nach dem jeweiligen Landeskirchensteuerrecht positiv auswirken. Die Kapitaleinkünfte bleiben dem gemäß bei der Einkommensteuerberechnung / Kirchensteuerberechnung lt. Steuerveranlagung unberücksichtigt.

Steuerbescheinigung

Die Verpflichtung der Anlageinstitute (§ 24c EStG) zur Ausstellung einer

- Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte und zur
- Steuerbescheinigung

entfällt für die Jahre nach 2008.

Auf Verlangen des Anlegers hat das Anlageinstitut (auszahlende Stelle) eine Bescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen, die alle Daten zur Wahl der Veranlagungsoption nach § 32d EStG enthält.

Höhe Kapitaleinkünfte für andere Sachverhalte dennoch von Bedeutung!

Die tatsächliche Höhe der Kapitaleinkünfte ist für bestimmte Sachverhalte und Vergünstigungen immer noch von Bedeutung.

Hierzu gehören beispielsweise:

1. **Kindergeld:** Ermittlung der Einkünfte bei Kindern ab 18
2. **Unterhaltshöchstbetrag / Ausbildungsfreibetrag:** Ermittlung der schädlichen Einkünfte
3. Ermittlung des maximal möglichen **Spendenabzugs** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung
4. **Außergewöhnliche Belastungen** / Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung
5. Im Rahmen von **Vollstreckungsmaßnahmen** der Finanzverwaltung (Kontenabruf)
6. Im Rahmen der **Steuerfestsetzung bis einschließlich 2008**
7. **Grundsicherung von Arbeitslosen** / Ermittlung der Einkünfte
8. **Gewährung von Sozialhilfe** / Ermittlung der Einkünfte
9. Der **Ausbildungs- / Fortbildungsförderung** / Ermittlung der Einkünfte
10. Dem **Wohngeld** Ermittlung der Einkünfte

Insoweit ist auch der **Kontenabruf der Finanzbehörden** bei den Banken noch zulässig.

Handlungsempfehlungen vor dem 1. 1.2009:

1. Umschichtung von Vermögen: Privatvermögen / Betriebsvermögen / Vermietung und Verpachtung

Privatvermögen > Betriebsvermögen

Betriebsvermögen > Privatvermögen

Privatvermögen > Vermietung und Verpachtung

Vermietung und Verpachtung > Privatvermögen

Folgen:

- Vorteile der Abgeltungssteuer nutzen
- Vorteile des Werbungskostenabzugs nutzen
- Vorteile von Verlustverrechnungsmöglichkeiten nutzen

2. **Umschichtung von Vermögen:** Anlageportfolio prüfen und Übergangszeit für Altanlagen (vor dem 1.1.2009) nutzen.

3. **Umschichtung in sichere Fondsanlage** durch langfristige Ausnutzung der Übergangsregelung und Erzielung von steuerfreien Veräußerungsgewinnen.

4. **Umschichtung von Vermögen in steueroptimierte Anlagen** zur Erzielung steuerfreier ausländischer Einkünfte oder von Steuervorteilen inländischer Sonderregelungen (Beispiel: Schiffsbau / Tonnagesteuer).

5. **Steuerliche Feststellung von Altverlusten** (bis 31.12.2008) aus Wertpapierverkäufen innerhalb der 1-Jahresfrist.

Hinweis: Auch rückwirkend im Rahmen der Festsetzungsverjährung gem. §169 AO noch möglich.

5. **Verlustrealisierung von Wertpapieranlagen** innerhalb der 1-Jahresfrist prüfen!

Durch den Verkauf von „schlechten“ Wertpapieranlagen, die vor dem 1. 1.2009 angeschafft wurden, kann der Verlust - innerhalb der 1-Jahresfrist – zur weiteren steuerlichen Verrechnung gesichert werden.

6. **Verlagerung von Zinseinnahmen:**

- Kapitalanlagen/Geldanlagen mit Zinszahlungen / Gewinnrealisierung nach dem 31.12.2008 prüfen!
- Ziel: Niedriger Steuersatz der Abgeltungssteuer!

7. **GmbH-Gesellschafter:** Gewinnausschüttungsoptimierung durch Ausschüttung in 2008 oder – je nach Einzelfall – in 2009!
8. **Umschichtung von fremdfinanzierten Kapitalanlagen** wegen Wegfall des Werbungskostenabzugs.
9. Überprüfung bisheriger oder geplanter Vermögensübertragungen zwischen Eltern und Kindern.
10. In der Planung einer anstehenden vorweggenommenen Erbfolge können Überlegungen zur Übertragung von Kapitalanlagen, um auf lange Sicht steuerfreie Erträge zu sichern, eine Rolle spielen.

Exkurs: Beispielfall Umschichtung von Kapitalanlagen im Privatvermögen in das Betriebsvermögen

1. Sachverhalt:

Der Unternehmer Schlau hatte bisher jeweils nicht benötigte finanzielle Mittel aus seinem Unternehmen entnommen und im Privatvermögen angelegt. Je nach Bedarf des Unternehmens hat er dann Mittel wieder zugeführt. Der Unternehmer Schlauch trägt sich mit Blick auf die Abgeltungssteuer mit der Überlegung seine Wertpapieranschaffungen ab 2009 im Betriebsvermögen seines Unternehmens anstatt im Privatvermögen zu tätigen. Sein persönlicher Einkommensteuersatz (Grenzsteuersatz) liegt bei 40%.

a. Wertpapiere im Privatvermögen:

Folgen:

- Die Erträge aus dem An- und Verkauf der Wertpapiere sowie die Dividendenerträge unterliegen der 25%igen Abgeltungssteuer (Ankauf der Papiere nach dem 1. 1.2009)
- Werbungskosten können keine geltend gemacht werden. Verluste aus dem An- und Verkauf von Werbepapieren sind nur mit Gewinnen aus dem An- und Verkauf verrechenbar.
- Steuerbelastung: = 26,38% oder 26,38€ je 100 Euro Gewinn

b. Wertpapiere im Betriebsvermögen:

Folgen:

- Die Erträge aus dem An- und Verkauf der Wertpapiere sowie die Dividendenerträge unterliegen dem sogenannten Teileinkünfteverfahren. Dies bedeutet, dass die Einnahmen und Werbungskosten jeweils in Höhe von 60% ihres Betrages berücksichtigt werden.
- Werbungskosten können in voller Höhe geltend gemacht werden. Verluste aus dem An- und Verkauf von Werbepapieren wirken sich auf das laufende Betriebsergebnis des Unternehmens aus.
- Steuerbelastung: = **Persönlicher Steuersatz**
Im Beispielfall 40% + 5,5% Solz = **42,2%** oder 42,20€ je 100€

c. Vergleich der Besteuerung im Fallbeispiel:

Vorgang / Besteuerung:		PV	BV
1 Verkaufserlöse aus dem An- und Verkauf:	10.000 €	10.000 €	6.000 €
2 Dividendenerlöse	1.000 €	1.000 €	600 €
3 Werbungskosten w. Fremdfinanzierung u.a.	-2.000 €	-801 €	-1.200 €
4 Überschuss / Gewinn:	9.000 €	10.199 €	5.400 €
5 Steuerbelastung bei WP im Privatvermögen:	26,38%	<u>2.690 €</u>	
6 Steuerbelastung bei WP im Betriebsvermögen:	42,20%		<u>2.279 €</u>

zu den Zeilen 1 + 2: 60%iger Ansatz der Erlöse im Betriebsvermögen
 zur Zeile 3: Maximaler Ansatz des Sparerpauschbetrages im Privatvermögen
 zur Zeile 3: 60%iger Ansatz der Werbungskosten im Betriebsvermögen

Im Fallbeispiel ist die Besteuerung im Betriebsvermögen - trotz des hohen Steuersatzes günstiger – als die Besteuerung im Privatvermögen!

Die Beispiele sollen nur aufzeigen, dass eine Notwendigkeit besteht Gestaltungsüberlegungen anzustellen. Im Einzelfall müssen weitere – tiefgreifende – Überlegungen durchgeführt werden. So spielt die eigene Finanzplanung (Wann wird das Geld wieder in der Privatsphäre benötigt?) oder auch die Gesellschaftsform (GmbH oder Freiberufler) eine mitentscheidende Rolle.

Hinweis: Wertpapiervermögen bei Freiberuflern

Zur Frage, ob ein Freiberufler Wertpapiere in seinem Betriebsvermögen halten darf / kann, liegen gegensätzliche Finanzgerichtsurteile vor. Das FG (Finanzgericht) Baden-Württemberg hält den Erwerb von Wertpapieren eines Freiberuflers immer privat veranlasst und sieht hier keine Möglichkeiten für einen Wertansatz im Betriebsvermögen (FG BW 5 K 231/04 v. 11.10.2007). Im Gegensatz hierzu steht das Urteil des FG Hamburg, dass auch einem Freiberufler als Liquiditätsreserve eine Anlage von Wertpapiervermögen in seinem Betriebsvermögen ermöglicht (FG HH 2 K 239/05 v. 25. 4.2007).

Exkurs: Undurchschaubare Bankprodukte mit phantasievollen Namen

Aus den unzähligen steueroptimierten Bankprodukten lässt sich oft auf Anhieb nicht erkennen, welche legale Gestaltungsmöglichkeit zur Erzielung der hohen Nachsteuerrendite genutzt wurde.

Hier eine Aufzählung der wichtigsten Komponenten:

1. Ausnutzung der Übergangsregelung, d.h. Anschaffung von Fondsanteilen etc. vor dem 1. 1.2009 zur Erzielung späterer – steuerfreier – Veräußerungsgewinne.
2. Wie unter Ziffer 1, jedoch zusätzlich Bevorzugung von Anlagen, die ihre Gewinne nicht auszahlen (thesaurierende Fonds), sondern im Wesentlichen durch Wertsteigerung der Anlage erzielen. Der Gewinn wird dann steuerfrei bei Verkauf der Kapitalanlage realisiert (bei Ankauf vor dem 1. 1.2009).
3. Ausnutzung bestehender zwischenstaatlicher Abkommen (DBA's) zur Erzielung steuerfreier ausländischer Einkünfte.
4. Ausnutzung von inländischen steuerlichen Sonderregelungen wie der Tonnagesteuer im Schiffsbau u.a.

In der Praxis werden die hier aufgeführten vier Punkte oft als Kombination in einem Bankprodukt zu finden sein.

Beispiel:

Die Börsenkurse sind aktuell nicht attraktiv. Dennoch soll langfristig in Aktien investiert werden. Die Y-Bank bietet im Jahre 2008 den Erwerb von Fondsanteilen des XY-Fonds an. Dieser legt sein Geld zunächst in Festgeldanlagen u.a. sichere Anlagen an und sichtet das Vermögen in den Folgejahren Schritt für Schritt zu interessanten Börsenkursen in Aktienkapital um. Durch den Erwerb des Fondsanteils vor dem 1. 1.2009 kann dann in späteren Jahren ein steuerfreier Verkaufserlös erzielt werden. Die lfd. Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer.

Exkurs: Tonnagesteuer (§ 5a EStG)

Der landläufige Begriff „Tonnagesteuer“ erfasst eine einkommenssteuerlich zulässige und für den Schiffseigner günstige Gewinnermittlungsmethode für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr.

Im Ergebnis führt diese Gewinnermittlungsmethode zu einer äußerst geringen Besteuerung der Gewinne aus dem Betrieb der Handelsschiffe.

Die Einführung der „Tonnagesteuer“ war für den Gesetzgeber im Jahre 1999 zwingend notwendig, nachdem die bis dato geltenden Schiffssubventionen gestrichen wurden und in der Folge eine Vielzahl von Handelsschiffen ausgeflaggt (nicht mehr unter deutscher Flagge fahrend) wurden. Die Subvention der Handelsschiffahrt erfolgt seit Jahrzehnten auch in den europäischen Nachbarländern.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Finanzierung der Schifffahrtsunternehmen vermehrt auf die Mittelbeschaffung durch das Einräumen unternehmerischer Schiffsbeteiligungen verlagert. Die günstige Besteuerung führt beim Anteilseigner zu einer hohen Nachsteuerrendite. Wirtschaftliche Risiken versucht man durch langfristige Charterverträge mit renommierten Unternehmen abzumildern.

Die Banken bieten ihren Kapitalanlegern Beteiligungen an solchen Gesellschaften an. Es werden jedoch keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern aus Gewerbebetrieb erzielt. Insoweit spielt diese Anlage bei der Abgeltungssteuer keine Rolle.

Autor:

Dieter P. Gonze, Steuerberater
c/o
Gonze & Schüttler AG
Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft
Ostheimer Str. 57-61 / 61130 Nidderau
Tel. 06187 / 920 080

Stand: 22. 9.2008

Weitere Infos: unter www.steuer-gonze.de

Vervielfältigung nur für private Zwecke erlaubt!